

M 02

Gebührenordnung
zur Erhebung eines
Marktstandgeldes in der Gemeinde
Lindlar
(Marktstandgeldordnung)
vom 17.12.1976

- einschließlich I. Nachtrag vom 07.12.1978;
(Änderung des § 1 (1),
in Kraft getreten am 01.01.79)
- einschließlich II. Nachtrag vom 18.12.1981;
(Änderung des § 1 (1),
in Kraft getreten am 01.01.82)
- einschließlich III. Nachtrag vom 30.03.1990;
(Änderung des § 1 Abs. 1,
in Kraft getreten am 01.05.1990)
- einschließlich IV. Nachtrag vom 19.12.1991;
(Änderung des § 1 Abs. 1 sowie Wegfall des § 1 Abs. 2,
in Kraft getreten am 01.01.1992)
- einschließlich V. Nachtrag vom 30.03.1995
(Änderung des § 1 Abs. 1,
in Kraft getreten am 01.05.1995)
- einschließlich EURO-Anpassungssatzung zum 01.01.02
- einschließlich VI. Nachtrag vom 08.04.2003
(Änderung des § 1 Abs. 1),
in Kraft getreten am 01.05.2003

GEBÜHRENORDNUNG
ZUR ERHEBUNG EINES MARKTSTANDGELDES IN DER GEMEINDE LINDLAR
(MARKTSTANDGELDORDNUNG)
VOM 17.12.1976

Inhaltsverzeichnis

Gebührenordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der Gemeinde Lindlar (Marktstandgeldordnung) vom 17.12.1976.....	1
Rechtsgrundlage	3
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	4
§ 5	4
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW.....	4
Bekanntmachungsanordnung:.....	4

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 1987 NW) vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) in Verbindung mit § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBl I S. 1988), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (BGBl I S. 2840/2845) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 30.03.1995 folgenden V. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der Gemeinde Lindlar (Marktstandgeldordnung) vom 17.12.1976 beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Errichtung eines Marktstandes auf dem Wochenmarkt in Lindlar wird ein Marktstandgeld erhoben. Die Höhe des Marktstandgeldes richtet sich nach der Länge der überlassenen Verkaufsfläche und beträgt für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront 2,30 €
 - (2) entfällt
-

§ 2

- (1) Das Marktstandgeld ist vor der Benutzung des Standplatzes an die Gemeindekasse Lindlar zu zahlen.
 - (2) Die in dem § 1 festgesetzten Beträge sind für jeden Markttag zu zahlen, auch wenn die zugewiesene Fläche nicht während der ganzen Marktzeit benutzt wird.
 - (3) Das volle Marktstandgeld ist auch dann zu zahlen, wenn das Unternehmen vor Beendigung der Marktzeit geschlossen wird.
 - (4) Sind höhere Gewalt oder Ordnungen zum Schutze der Allgemeinheit hierfür die Ursache, so kann die Gemeinde Lindlar auf ihre Gebührenansprüche ganz oder teilweise verzichten.
-

§ 3

- (1) Gebührenpflichtig ist der Standinhaber.
- (2) Nimmt der Standinhaber den zugewiesenen Platz nicht in Anspruch, so bleibt er zur Zahlung des Marktstandgeldes verpflichtet.

GEBÜHRENORDNUNG
ZUR ERHEBUNG EINES MARKTSTANDGELDES IN DER GEMEINDE LINDLAR
(MARKTSTANDGELDORDNUNG)
VOM 17.12.1976

§ 4

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im
Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Gebührenordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der Gemeinde
Lindlar (Marktstandgeldordnung) vom 09.12.1970 in der zur Zeit gültigen
Fassung außer Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO
NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,
die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende VI. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Erhebung eines
Marktstandgeldes in der Gemeinde Lindlar (Marktstandgeldordnung) wird hiermit
unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 8. April 2003
gez. Bürgermeister